



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers** AfD
vom 05.03.2019

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bamberg

In der „Gemeinsamen Erklärung des Freistaates Bayern und der Stadt Bamberg zur Errichtung einer Ankunfts- und Rückführungseinrichtung für Asylbewerber vom Balkan auf dem Konversionsgelände in Bamberg“ vom 14.08.2015 wurde unter Ziffer 3 festgehalten, dass mit Inbetriebnahme der genannten Einrichtung – die mittlerweile als AnKER-Zentrum betrieben wird – keine weitere Zuweisung von Asylbewerbern oder unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Bamberg erfolgen wird. Mitte Februar 2019, also mehr als drei Jahre nach Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung, nahm das Erlebnispädagogische Kompetenzzentrum in Bamberg seinen Betrieb auf – betreut werden hier u. a. auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Menschen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bamberg eingestuft waren, dürften inzwischen zum überwiegenden Teil volljährig geworden sein.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und im laufenden Jahr entgegen der Vereinbarung in Ziffer 3 der „Gemeinsamen Erklärung des Freistaates Bayern und der Stadt Bamberg zur Errichtung einer Ankunfts- und Rückführungseinrichtung für Asylbewerber vom Balkan auf dem Konversionsgelände in Bamberg“ vom 14.08.2015 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Stadt Bamberg zugewiesen?
 - 2.1 Wurde eine derartige Regelung zwischenzeitlich abgeändert oder aufgehoben?
 - 2.2 Gilt die Regelung nach Auffassung der Staatsregierung auch für das AnKER-Zentrum oder Bamberg?
 - 3.1 Wo waren die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die aktuell im Erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum in Bamberg untergebracht sind, zuvor untergebracht?
 - 3.2 Wo sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, deren Unterbringung im Erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum in Bamberg vorgesehen ist, aktuell untergebracht?
 - 4.1 Ist der Staatsregierung bekannt, inwieweit das Alter der für die Unterbringung im Erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum in Bamberg vorgesehenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge überprüft wird?
 - 4.2 Ist der Staatsregierung bekannt, ob eine medizinische Überprüfung des Alters vorgesehen ist und durchgeführt wird?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 29.03.2019

1. **Wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und im laufenden Jahr entgegen der Vereinbarung in Ziffer 3 der „Gemeinsamen Erklärung des Freistaats Bayern und der Stadt Bamberg zur Errichtung einer Ankunfts- und Rückführungseinrichtung für Asylbewerber vom Balkan auf dem Konversionsgelände in Bamberg“ vom 14.08.2015 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Stadt Bamberg zugewiesen?**

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurden der Stadt Bamberg keine unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) zugewiesen.

- 2.1 **Wurde eine derartige Regelung zwischenzeitlich abgeändert oder aufgehoben?**

Nein. Die betreffenden Regelungen der gemeinsamen Erklärung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Bamberg vom 14.08.2015 gelten auch weiterhin.

- 2.2 **Gilt die Regelung nach Auffassung der Staatsregierung auch für das AnkER-Zentrum oder Bamberg?**

Ja.

- 3.1 **Wo waren die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die aktuell im Erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum in Bamberg untergebracht sind, zuvor untergebracht?**
- 3.2 **Wo sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, deren Unterbringung im Erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum in Bamberg vorgesehen ist, aktuell untergebracht?**

Die aktuell im „Erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum Wolfsschlucht“ unterbrachten UMA waren bis zu ihrem Umzug in die „Wolfsschlucht“ ab dem 15.02.2019 in einer Wohngruppe in einem angemieteten Objekt des Don Bosco Jugendwerks Bamberg untergebracht (Vgl. Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 15.02.2019, https://www.stadt.bamberg.de/output/download.php?file=%2Fmedia%2Fcustom%2F2730_2144_1.PDF%3F1550146770&fn=RJ_03_2018_2019). Dieses Objekt wurde mit dem Umzug der UMA in die „Wolfsschlucht“ durch das Don Bosco Jugendwerk Bamberg aufgegeben.

Bei der „Wolfsschlucht“ handelt es sich um eine ehemalige Jugendherberge. Durch die Entwicklung eines neuen Nutzungskonzeptes zwischen der Stadt Bamberg und dem Don Bosco Jugendwerk Bamberg wurde aus der ehemaligen Jugendherberge eine Jugendhilfeeinrichtung für Buben im Alter zwischen 15 und 18 Jahren. Somit sind die bereits in der Stadt Bamberg wohnenden jungen Menschen nur stadintern umgezogen.

Der Umstand, dass sich trotz keiner Zuweisungen in die Stadt Bamberg in den Jahren 2016, 2017 und 2018 dennoch UMA in der Stadt Bamberg aufhalten und auch untergebracht sind, lässt sich damit erklären, dass Jugendämter aus dem Bamberger Umland auch auf die Jugendhilfeangebote, zum Beispiel des Don Bosco Jugendwerks Bamberg, zugreifen und mit UMA belegen. Einrichtungen des Don Bosco Jugendwerks Bamberg befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Bamberg.

- 4.1 Ist der Staatsregierung bekannt, inwieweit das Alter der für die Unterbringung im Erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum in Bamberg vorgesehenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge überprüft wird?**
- 4.2 Ist der Staatsregierung bekannt, ob eine medizinische Überprüfung des Alters vorgesehen ist und durchgeführt wird?**

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist seit 01.11.2015 in § 42f Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) geregelt. Die Altersfeststellung erfolgt zwingend im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII. Das Gesetz sieht hierfür ein Drei-Stufen-System vor:

- (1) Einsichtnahme in die Ausweispapiere, hilfsweise, wenn Ausweispapiere nicht vorhanden sind:
- (2) Einschätzung und Feststellung der Minderjährigkeit durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt.
- (3) In „Zweifelsfällen“ ist auf Antrag oder von Amts wegen durch das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Zu den Modalitäten der Durchführung gibt es Hinweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlung-umf_2014.pdf) sowie des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS; https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/uma/3.7.8_grundsaeetze_fuer_die_altersbegutachtung.pdf).

Grundsätzlich sind sämtliche bayerische Jugendämter verpflichtet, Altersfeststellungen im Rahmen der vorläufigen und regulären Inobhutnahme wie vorstehend beschrieben durchzuführen.

Darüber hinaus steht den bayerischen Jugendämtern neben dem Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München auch die Möglichkeit der Hinzuziehung ärztlichen Sachverständigen, zum Beispiel durch niedergelassene Ärzte oder Gesundheitsämter, von Einzeluntersuchungen des Zahnstatus oder des Röntgens des Handwurzelknochens zur Klärung von Zweifelsfällen vor Ort zur Verfügung.

Die Altersfeststellung der zukünftig im „Erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum Wolfsschlucht“ untergebrachten UMA ist bereits in der Vergangenheit erfolgt. Da es sich lediglich um einen Umzug bereits untergebrachter UMA innerhalb der Stadt Bamberg handelt, ist keine erneute Altersfeststellung zu veranlassen.